

Satzung des Schachclubs Bad Nauheim

§1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform und Zweck

1. Der am 24.04.1980 gegründete Verein führt den Namen Schachclub Bad Nauheim (nachfolgend Club genannt)
2. Der Club hat seinen Sitz in 61231 Bad Nauheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist ein nichtrechtsfähiger Verein.
5. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Clubs ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2: Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Clubs werden.
2. Der Club kann jeden der nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt als förderndes Mitglied aufnehmen, diese besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Clubs.
4. Die Höhe der Beiträge wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§3: Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der geschäftsführende Vorstand
- c.) der erweiterte Vorstand

§4: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a.) der Vorstand beschließt
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Anträge sind drei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Kurzfristige Anträge sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§5: Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Vereinsanliegen mit Außenwirkung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleine vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand
- b.) dem Schriftführer
- c.) dem Turnierleiter
- d.) dem Jugendleiter
- e.) dem Vorsitzendem der Schachjugend (falls von der Jugend einer gewählt wurde)

Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Anliegen mit Innenwirkung mit einfacher Mehrheit.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit des entsprechenden Organs verlangt wird.

5. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§6: Clubjugend

Die Mitglieder unter 25 Jahren bilden die „Schachjugend Bad Nauheim“. Sie können einen Vorsitzenden wählen und sich eine Jugendordnung geben.

§7: Protokollierung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer (oder einem Vertreter) zu unterzeichnen.

§8: Kassenprüfung

Die Kasse des Clubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§9: Auflösung des Clubs

Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung beschlossen, fällt das gesamte Clubvermögen an den Hessischen Schachverband e.V. (Schachbezirk 5 Frankfurt e.V.)

§10: Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [27.03.2015](#) beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle älteren Fassungen.

Bad Nauheim, den [27.03.2015](#)

1. Vorsitzender

Schriftführer